BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 17. Wahlperiode

16. 12. 08

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2008

Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74)

Die Stadtbürgerschaft hat am 11. Dezember 2007 das 155. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 150, Seite 1239, ausgegeben am 27. Dezember 2007, bekannt gemacht worden.

Die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre sind auch nach ihrem Auslaufen nach dem 10. März 2009 gegeben.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes 2369 für ein Gebiet in Bremen-Oberneuland zwischen Rockwinkeler Heerstraße (zum Teil einschließlich; Hausnummern 56 bis 98), Hans-am-Ende-Weg und Eisenbahnstrecke Bremen – Buchholz ist es erforderlich, das Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74) zu beschließen.

Der Entwurf des Ortsgesetzes sowie die Begründung zum Ortsgesetz werden hier vorgelegt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74) zu beschließen.

Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74) vom 18. Dezember 2007 (Brem.ABl. S. 1239) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 10. März 2009 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 155. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366 (Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74)

Für ein Grundstück (Flurstücke 165, 166, 167/41, 167/42, 167/43, 362/1, 363/1, 363/2, 365 und 366, Fluren 291 und 292, Rockwinkeler Heerstraße 72/74) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2369 für ein Gebiet in Bremen-Oberneuland zwischen Rockwinkeler Heerstraße (zum Teil einschließlich; Hausnummern 56 bis 98), Hansam-Ende-Weg und Eisenbahnstrecke Bremen – Buchholz, für den die Deputation für Bau und Verkehr am 15. Februar 2007 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst hat, ist eine Bauvoranfrage (eingegangen am 29. November 2006) für einen Lebensmitteldiscountmarkt gestellt worden. Das Vorhaben ist nach dem geltenden Planungsrecht zulässig. Mit dem Bebauungsplan 2369 sollen für gewerblich genutzte Flächen (Roha-Werke) Gewerbegebiet und für die übrigen Flächen Mischgebiet festgesetzt werden.

Im Ortsteil Oberneuland haben sich im Bereich der Oberneulander Heerstraße/Apfelallee sowie an der Mühlenfeldstraße Ortsteilzentren herausgebildet. Es ist das Ziel der Stadtentwicklung, diese Zentren zu stärken und Entwicklungen zu verhindern, die geeignet sind, Kaufkraftabflüsse zu bewirken. Auch relativ begrenzte Kaufkraftabflüsse können dazu führen, dass die Vielfalt des Angebots in den zentralen Versorgungsbereichen gemindert und damit deren Attraktivität und Existenzfähigkeit gefährdet wird.

Nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nicht nur unwesentlich auswirken können, nur in Kern- und Sondergebieten, nicht in Gewerbe- und Mischgebieten zulässig. Auswirkungen in diesem Sinne sind "in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche $1200~\text{m}^2$ überschreitet".

Angesichts der Größe und Lage der vorhandenen Versorgungsbereiche sind im Plangebiet bei Einzelhandelsbetrieben, in denen Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden, negative Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsbereiche bereits bei deutlich kleineren Verkaufsflächen zu erwarten. Aus diesem Grund sollen im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe, in denen Waren des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel) verkauft werden, ausgeschlossen werden, wenn ihre Verkaufsfläche 300 m² überschreitet.

Das beantragte Vorhaben würde den vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen zuwiderlaufen. Die Neuplanung würde damit unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Entscheidung über die Bauvoranfrage ist deshalb mit Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 14. März 2007 bis zum 14. März 2008 gemäß § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch ausgesetzt worden.

Die Stadtbürgerschaft hat das 155. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre beschlossen. Das Ortsgesetz ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 150, Seite 1239, ausgegeben am 27. Dezember 2007, bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre ist unter Anrechnung der Bearbeitungsdauer des Antrages am 10. März 2008 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Umweltbelange, insbesondere zum Lärm, sind noch Untersuchungen erforderlich. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das Bebauungsplanverfahren 2369 bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht abgeschlossen sein kann, wird es für notwendig erachtet, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern, damit auch weiterhin im Geltungsbereich der Veränderungssperre keine die Durchführung der Planung erschwerenden Vorhaben verwirklicht werden können.



